



Lukas David Meyer

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am
Lehrstuhl für Systematische Theologie der
Ludwig-Maximilians-Universität München.

/// Der Konflikt zwischen Rechtspopulisten und christlichen Kirchen

Sturm und Schiffsverkehr

Die Migrationspolitik bildet das gesellschaftlich umstrittenste Thema der letzten Jahre. Trotz zahlreicher Konflikte mit den Kirchen erhoben Rechtspopulisten vielfach den Anspruch, „christliche“ Positionen zu vertreten. Der folgende Beitrag bewertet dies aus theologisch-ethischer Sicht und skizziert Aufgaben im Umgang mit Migration.

Einführung

„Wir schicken ein Schiff!“¹ Dieser Slogan dürfte der Kirchensatz des Jahres 2019 gewesen sein – wenn es eine solche Wahl gäbe, was bedauerlicherweise nicht der Fall ist. Rund um den 37. Evangelischen Kirchentag 2019 in Dortmund hatte sich eine Initiative gebildet, die ein Schiff ins Mittelmeer schicken wollte. In Seenot Geratene sollten gerettet und in europäische Häfen gebracht werden. Der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm unterstützte das Anliegen mit Nachdruck gegen teils erhebliche Widerstände, er erhielt sogar Morddrohungen. Dennoch betonte er, das Projekt habe „nichts mit politischem Aktivismus zu tun, sondern mit dem Kern christlichen Glaubens und Handelns.“²

Nicht zuletzt durch sein starkes ökumenisches Engagement gelang es dem ranghöchsten deutschen Protestanten, auch zahlreiche katholische Unterstützer wie Reinhard Kardinal Marx für das spendenbasierte Bündnis „United4Rescue“ zu gewinnen.³ Das Schiff, das später der Seenotrettungsorganisation Sea Watch zugeeignet wurde, hat im Sommer 2020 die Arbeit aufgenommen.

Die Kirche will mit einem Schiff Flüchtlinge retten.

„Das Boot ist voll!“⁴ – dies dürfte im Gegensatz dazu der Slogan sein, der das Programm der Alternative für Deutschland (AfD) in nuce zusammenfasst. Vor allem mit dem Motiv, eine restriktivere Zuwanderungspolitik zu erreichen, unterstützten zahlreiche Wähler die rechtspopulistische Partei.⁵ Seit ihrer Gründung 2013 konnte sie in alle Landtage und 2017 erstmals auch in den Deutschen Bundestag einziehen. Der Kontrast zur offiziellen Position der christlichen Kirchen könnte kaum größer sein. Dies wirft mehrere Fragen auf: Welche ethischen Grundprobleme lassen sich in der Migrationspolitik ausmachen? Wie kommt es, dass eine zuwanderungsfeindliche und in großen Teilen rassistische Partei beansprucht, „christliche“ Positionen zu vertreten? Und schließlich: Wie ist das migrationspolitische Programm aus theologisch-ethischer Sicht zu bewerten?

Zur Behandlung dieser Fragen werfe ich zunächst einen Blick auf aktuelle Fluchtstatistiken, rechtliche Grundlagen und zentrale ethische Begriffe (siehe Kapitel „Migration, Flucht und Asyl“). Anschließend analysiere ich die migrationspolitische Programmatik der Rechtspopulisten, um die hier auftretenden Inkohärenzen zu problematisieren (Kapitel „Inkohärenzen, Unterstellungen und Unheilserwartungen“). Schließlich ziehe ich die von Max Weber geprägte Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik heran, um die theologisch-ethische Aufgabe zu beschreiben: Diese besteht einerseits in der Positionierung für die Schwachen, andererseits in der Konsenssuche (Kapitel „Gesinnungs- und Verantwortungsethik“). Daran wird deutlich, warum die AfD dieser Aufgabe nicht gewachsen ist.

Migration, Flucht und Asyl: statistische, rechtliche und begriffliche Klärungen⁶

**79,5 Millionen
Menschen befinden sich
weltweit auf der Flucht.**

Noch nie waren mehr Menschen weltweit auf der Flucht. Nach den jüngsten Statistiken der UNHCR befinden sich 79,5 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht.⁷ Syrien, Venezuela, Afghanistan, Südsudan und Myanmar sind dabei diejenigen Länder, aus denen die meisten Menschen fliehen. Schutz suchen Flüchtlinge im Normalfall innerhalb des Landes oder im Nachbarland, da sie meist nicht die finanziellen Mittel für die kostspielige Flucht aufbringen können. Mit Blick auf die oben genannten Krisenherde erklärt dies, warum die Türkei dasjenige Aufnahmeland ist, das mit schätzungsweise 3,6 Millionen Menschen am stärksten herausgefordert ist – gefolgt von Kolumbien mit 1,8 sowie Pakistan und Uganda mit je 1,4 Millionen aufgenommenen Flüchtlingen. An fünfter Stelle steht schließlich Deutschland, das mit 1,1 Millionen Flüchtlingen das größte europäische Aufnahmeland bildet.

Für den Umgang mit Flüchtlingen gibt das moderne Asylrecht wichtige Vorgaben, deren Grundlagen in Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus entstanden sind. Die Ermordung und Vertreibung von Millionen Menschen führte in der frühen Nachkriegszeit zur Etablierung von Rechtsansprüchen der Flüchtlinge. Flüchtlinge haben nach Art. 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“⁸ ein Recht auf Emigration aus ihrer Heimat – allerdings kein Recht auf Immigration in einen bestimmten Staat. Die Beweislast liegt also beim Antragsteller. Ein weiteres elementares Prinzip kommt im Non-Refoulement-Grundsatz zum Ausdruck, der in Art. 33 der GFK festgelegt wird. Die Rückführung in Staaten, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, wird somit verboten – zugleich ist dieses Verbot aber interpretationsoffen, da teilweise auch soziale und kulturelle Menschenrechte und damit eine wesentlich höhere Hürde zur Rückführung in Herkunftsstaaten angeführt werden.⁹

Flüchtlinge haben ein Recht auf Emigration, aber kein Recht auf Immigration in einen bestimmten Staat.

Sind damit Grundzüge des Asylrechts umrissen, ist zugleich an den Unterschied zwischen Flucht und Migration zu erinnern: Während ein Flüchtling einer konkreten Notsituation entkommen muss und keine Alternative zur Flucht hat, macht sich ein Migrant eher aus freien Stücken auf die Reise – meist mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Verbesserung der eigenen Lebenslage. Insofern müssen Fluchtgründe einen Rechtsstaat stärker in die Pflicht nehmen als Migrationsgründe.

Innerhalb der Europäischen Union (EU) ist die skizzierte GFK bindend, allerdings auch auf einen entsprechenden politischen Willen angewiesen. Hierbei zeigt sich, dass dieser Wille häufig schwach ist. Die Dubliner Übereinkommen von 1990, 2003 und 2013 beabsichtigen zwar eine stärkere Kooperation der EU-Staaten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass jedem Antragsteller ein Asylverfahren nach gemeinsamen europäischen Standards garantiert wird.¹⁰ Allerdings wurde insbesondere seit 2013 deutlich, wie die jüngste Dublin-Verordnung zu einer starken Überlastung an den EU-Außengrenzen, vor allem in Italien und Griechenland, führte und das Asylsystem letztlich kollabierte. Bis heute konnten die EU-Staaten keine Einigung über einen Verteilungsmechanismus von Flüchtlingen erzielen.

Die politisch-ethische Problemlage im Hinblick auf die Flüchtlingspolitik lässt sich insofern mit folgenden Fragen beschreiben: Wie können die moralischen, rechtlichen und politischen Ansprüche, die immer wieder in Konflikt zueinander geraten, konstruktiv aufeinander bezogen werden? Wie die Frage bereits andeutet, ist begrifflich zwischen Moral, Recht und Politik zu unterscheiden. Diese Differenzierung soll im Verhältnis von Moral und Recht

einer Überprüfung dienen: Wenn demokratisch gewählte Mehrheiten etwa Gesetze beschließen, die Asylsuchenden den Zutritt verwehren, hilft die Unterscheidung, Gesetze moralisch zu überprüfen.¹¹

Ist damit also eine mögliche Spannung zwischen Moral und Recht benannt, kann andererseits ein kooperatives Verhältnis bestehen: „Grund- oder Menschenrechte sollen die Voraussetzungen für die Autonomie und Freiheit des Einzelnen schaffen; daher hat jedes moralische Subjekt ein fundamentales Recht auf Rechtfertigung.“¹² Im kantischen Sinne begründet die Moral also die Autonomie des Einzelnen, wofür das Recht die Bedingung der Möglichkeit bildet und weshalb eine moralische Verpflichtung zu Rechtsloyalität besteht.¹³ Rechtliche Allgemeingültigkeit kann moralisch gewendet als Universalität bezeichnet werden – demzufolge müssen alle Menschen Anspruch auf ein transparentes und allgemeingültiges Rechtsverfahren haben.¹⁴ Allerdings sind Moral und Recht nicht statisch, sondern an bestimmte zeitliche Konstellationen gebunden und in ihrer Auslegung von politischen Auseinandersetzungen geprägt. Im Verhältnis von Politik zu Moral sind im Sinne Kants „moralische Politiker“¹⁵ gefragt, deren politisches Handeln den Prinzipien Rechnung trägt. Dies grenzt sich ab vom „politischen Moralisten“¹⁶, der moralische Prinzipien missbraucht, um politische Entscheidungen zu ideologisieren. Eine konkrete Gestalt einer solchen Ideologisierung zeigt sich nachfolgend.

Inkohärenzen, Unterstellungen und Unheilserwartungen: das migrationspolitische Programm der AfD

Die Flüchtlingspolitik der Bundesrepublik ermöglichte die Etablierung der AfD.

Der Spätsommer 2015 führte langfristig zur Veränderung der politischen Landschaft in Deutschland. Angesichts der prekären Situation am Budapester Bahnhof hatte die Bundesregierung zahlreichen Flüchtlingen zunächst ohne Prüfung des Asylanspruchs die Einreise gewährt. Erst nach dem Grenzübertritt wurde deren Registrierung vorgenommen, etwa 890.000 Personen übertraten die Grenze innerhalb weniger Tage. Im Zuge der wegweisenden Entscheidung der Bundeskanzlerin Angela Merkel und ihres Kabinetts konnte die AfD sich etablieren. Zu diesem Zeitpunkt befand sich die heute in Teilen rechtsextreme Partei noch bei 3 Prozent Zustimmung.¹⁷ Innerhalb der nächsten drei Monate konnte sie ihren Wert auf 10 Prozent verbessern und im Jahr 2017 bei der Bundestagswahl 12,6 Prozent der gültigen Stimmen erreichen. Knapp drei Jahre nach der Aufnahmeentscheidung erreichte die rechtspopulistische Partei am 1. September 2018 ihren bisherigen Bestwert von 16 Prozent Zustimmung.

Entscheidend für den Erfolg der Partei ist vor allem ihre zuwanderungskritische Haltung, die von der steten Unterstellung, der überwiegende Teil der Flüchtlinge sei kriminell, und der Unheilserwartung einer „Islamisierung des Abendlandes“ lebt. Dies zeigt sich im Programm zur Bundestagswahl 2017 deutlich.¹⁸ Die Partei fordert die sofortige Schließung der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland,¹⁹ da es zu einer „Bedrohung Europas durch Bevölkerungsexplosionen und Migrationsströme der globalisierten Gegenwart und Zukunft“²⁰ gekommen sei. Mit dezidiert asylkritischer Ausrichtung heißt es: „Wir wollen selbst entscheiden, wer zu uns kommt, und ausschließlich qualifizierten Zuzug nach Bedarf zulassen.“²¹ Dass diese Forderung inkonsistent ist, wird unter Berücksichtigung eines vorangehenden Abschnitts deutlich, als es heißt: „Pauschale Zuwanderungsquoten für einen Teil der auswanderungswilligen Bevölkerungen sind ethisch nicht zu verantworten, weil damit die große Mehrheit abgewiesen wird.“²²

Der Widerspruch liegt auf der Hand: Zuwanderung soll nutzenorientiert erfolgen, ein entsprechendes Kontingent wäre aber ethisch nicht verantwortbar, da somit andere Migranten ohne moralische Rechtfertigung abgewiesen würden. Die für einen Rechtsstaat bedeutsame Unterscheidung zwischen Flucht und Migration wird offenbar bewusst verunklart, indem allgemein von „Zuwanderung“ die Rede ist. Auch die Forderung nach „sicherer Identifizierung von Asylbewerbern“²³ wird nicht etwa so verstanden, dass die Rechtsverfahren zu einer transparenten Unterscheidung zwischen Flucht- oder Migrations-Status führen. Vielmehr soll damit die Einreise erschwert werden. Insgesamt kommt bestenfalls eine Zuwanderungspolitik in Betracht, die wirtschaftlichen Nutzen bezieht und grundrechtliche Prinzipien missachtet.

Das geringe politisch-ethische Reflexionsvermögen wird auch an der folgenden Bemerkung deutlich: „Politische Forderungen in dieser Hinsicht sind daher pseudohumanitär und selbstzerstörerisch.“²⁴ Denn bei der Prüfung von Asylanträgen geht es mitnichten um eine humanitäre Wohltätigkeitshandlung, sondern um die schlichte Einhaltung rechtsstaatlicher Grundnormen. Im Bereich der Migration sind zwar durch die geringere rechtsstaatliche Verpflichtung auch Überlegungen denkbar, die von einem wirtschaftlichen Nutzenkalkül geleitet sind. Gleichwohl bildet die beschworene „Selbstzerstörung unseres Staates und Volkes“²⁵ eine Unheilserwartung, die einer näheren Betrachtung keinesfalls als christliche Position gelten kann.

In aller Drastik beschwört das Programm einen „Kulturkampf zwischen Abendland und dem Islam als Heilslehre und Träger von nicht integrierbaren kulturellen Traditionen“²⁶. Im Hintergrund steht der enge Schulterschluss der Partei mit der Bewegung „Patriotische Europäer gegen die Islamisierung

Die Unterscheidung zwischen Flucht und Migration wird bewusst verunklart.

des Abendlandes“ (PEGIDA). Lutz Bachmann, Initiator der rassistischen und islamfeindlichen Bewegung, betonte mehrfach: „Die AfD ist unser natürlicher Partner.“²⁷

Die AfD ist in erster Linie eine islamfeindliche Partei.

Insofern ist wenig verwunderlich, dass die Beschwörung einer „Islamisierungsgefahr“ das Herzstück des Wahlprogramms der AfD bildet. Vordergründig werden Ängste geschürt, während der Rekurs auf die Christenheit überaus schwach ausgeprägt ist. Im Bundestagswahlprogramm fällt der Begriff „Christentum“ ein einziges Mal, zwei weitere Male fällt das Adjektiv „christlich“, als auf eine entsprechende Kultur oder Kirche rekuriert wird.²⁸ Dagegen durchziehen die Begriffe „Islam“ und „muslimisch“ das gesamte Programm: ganze 30 Mal fällt einer der beiden Begriffe. Quantitativ wird damit deutlich, dass die Partei in erster Linie eine islamfeindliche Partei ist. Die qualitative Analyse kann dies verdeutlichen: Wiederkehrend wird der Konflikt „des Islams“ mit der freiheitlich-demokratischen Ordnung beschworen.²⁹ Es geht also nicht um ein eigenständiges, konstruktives Einbringen christlich-ethischer Ideen, sondern um das Schüren der Angst.

Nun mag die Kritik an der Migrationspolitik der Bundesregierung in Teilen berechtigt sein. Die mangelnde europäische Abstimmung der Bundeskanzlerin im Spätsommer 2015 hat ganz sicher eine EU-weite Kontingentlösung erschwert. Gerade eine solche wäre aber erforderlich, um wirksames staatliches Handeln innerhalb des Schengener Reiseraums zu gewährleisten.³⁰ Gleichwohl zeigt der Blick auf das Wahlprogramm, ebenso wie zahlreiche verbale Entgleisungen, dass die Thematisierung eines vermeintlichen Kulturkampfes und das Beschwören von Verschwörungen gegen das einfache Volk den Kern der Programmatik bilden. Christliche Charakteristika wie der Positionsbezug für die Schwachen und die Suche nach einem gemeinsamen Konsens kommen dagegen nicht in Betracht.

Gesinnungs- und Verantwortungsethik: der Bedarf gegenseitiger Korrektur

In migrationsethischen Debatten ist der Rekurs auf Max Webers Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik verbreitet.³¹ Weber stellt dem Gesinnungsethiker, der vordergründig vom noblen Motiv ausgeht und dabei eine gewisse politische Naivität zeigt, den Verantwortungsethiker entgegen, der einzig die Folgen des politischen Handelns beachtet und dabei zur gnadenlosen Heiligung der Mittel tendiert. Allerdings votiert Weber nicht schlichtweg für die eine Seite als die bessere, sondern kritisiert mit Nachdruck „pseudoethischer Rechthaberei, also des Verlästerungs- und

Verketzerungsbedürfnisses gegen die Gegner“³². Davon ausgehend sind die beiden ethischen Strömungen also gerade auf gegenseitige Korrektur angewiesen.

Theologisch gewendet kann dies verstanden werden als die erforderliche Ausmittlung zwischen dem eher gesinnungsethischen Positionsbezug für die Schwachen – etwa durch die Sendung eines Schiffs zur Seenotrettung – sowie der verantwortungsethischen Suche nach Konsens – sei es bei der innergesellschaftlichen oder gesamteuropäischen Arbeit an Kompromissen. Innerhalb des evangelischen Spektrums lassen sich beide Positionen auf die Theologen Ulrich Körtner³³ und Heinrich Bedford-Strohm³⁴ beziehen. So kontrovers beide vielfach diskutierten, so sehr stehen sie doch für die Bemühungen, die Dimension des Positionsbezugs für die Schwachen und die der Konsenssuche auszumitteln.

Migrationsethisch ist es also erforderlich, die konkrete Notsituation zahlreicher Flüchtlinge nicht aus den Augen zu verlieren, gleichzeitig aber auch die negativen Migrationseffekte in den Herkunftsländern und die Notwendigkeit einer gesellschaftlichen Versöhnung im Blick zu behalten. Der Pflicht, Notleidende zu retten, muss die Tugend korrespondieren, politischen Widerstand in Kompromisse zu überführen. Die Verankerung der Kirchen in den Gemeinden sowie in den ökumenischen Netzwerken bildet für diese doppelseitige Aufgabe eine wichtige Ressource.

Hinsichtlich der einleitend thematisierten Sendung eines Schiffes mögen die Kirchen einen zwar kleinen, aber doch nicht bedeutungslosen Beitrag zur Seenotrettung geleistet haben. Dem müsste aber durchaus auch eine stärkere Dialogbereitschaft mit denjenigen korrespondieren, die Migration kritischer sehen. Klar ist aber auch: Wer sich Untergangphantasien und Verschwörungstheorien hingibt, ideologisiert die politische Debatte und ist an keiner verantwortbaren Lösung interessiert. Zu einer Bewältigung der Aufgabe ist das nicht geeignet. In der kontroversen Konstellation ist nicht politischer Moralismus, sondern ethischer Ernst gefragt.

///

Die konkrete Notsituation zahlreicher Flüchtlinge darf nicht aus den Augen verloren gehen.

Anmerkungen

- 1 <https://www.ekd.de/buendnis-united4rescue-gruendung-52184.htm>, Stand: 27.7.2020.
- 2 Vgl. <https://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Morddrohungen-gegen-Bischof-Bedford-Stroh-nach-Fluechtlingsschiff-Initiative-id56361621.html>, Stand: 27.7.2020.
- 3 Vgl. <https://www.united4rescue.com/partners>, Stand: 27.7.2020.
- 4 Der Slogan wurde Anfang der 1990er-Jahre von der Partei „Die Republikaner“ auf Wahlplakaten genutzt, im September 1991 zierte er auch das Titelbild einer Spiegelausgabe. Durch die inhaltlichen und personellen Überschneidungen zwischen „Die Republikaner“ und der AfD lässt sich der Slogan übertragen. Vgl. zur Konstellation der 1990er-Jahre Pagenstecher, Cord: „Das Boot ist voll“. Schreckensvision des vereinten Deutschland, in: Das Jahrhundert der Bilder, Bd. II: 1949 bis heute, hrsg. von Gerhard Paul, Göttingen 2008, S. 606-613.
- 5 Vgl. Niedermayer, Oskar: Die AfD und ihre Wählerschaft, in: Neue Gesellschaft / Frankfurter Hefte 3/2017, S. 45-47.
- 6 Vgl. dazu ausführlicher, aber bezüglich der Fluchtstatistiken bereits veraltet, Meyer, Lukas David: Fremde Bürger. Ethische Überlegungen zu Migration, Flucht und Asyl, Zürich 2017, S. 15-28.
- 7 <https://www.unhcr.org/dach/de/services/statistiken>, Stand: 27.7.2020.
- 8 UNHCR, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954). Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967), http://www.unhcr.de/fileadmin/user_upload/dokumente/O3_profil_begriffe/genfer_fluechtlingskonvention/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf, Stand: 27.7.2020.
- 9 Vgl. Ott, Konrad: Zuwanderung und Moral, Stuttgart 2016, S. 36.
- 10 Vgl. Benhabib, Seyla: Die Rechte der Anderen, Frankfurt a. M. 2008, S. 147 f.
- 11 Ebd., S. 27.
- 12 Ebd., S. 133.
- 13 Vgl. Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden, Bd. IV: Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Leipzig, 8. Aufl., 2016, S. 11-102.
- 14 Vgl. Benhabib: Die Rechte der Anderen, S. 133.
- 15 Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden (1795). Ein philosophischer Entwurf, in: Immanuel Kant. Werk in sechs Bänden, Bd. VI: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Leipzig, 8. Aufl., 2016, S. 191-251, hier S. 232.

- ¹⁶ Ebd.
- ¹⁷ <https://www.wahlrecht.de/umfragen/forsa.htm>, Stand: 27.7.2020.
- ¹⁸ Programm für Deutschland: Wahlprogramm der Alternative für Deutschland, Berlin 2017, https://cdn.afd.tools/wp-content/uploads/sites/111/2017/06/2017-06-01_AfD-Bundestagswahlprogramm_Onlinefassung.pdf
- ¹⁹ Ebd., S. 29.
- ²⁰ Ebd., S. 30.
- ²¹ Ebd.
- ²² Ebd., S. 28
- ²³ Ebd., S. 30.
- ²⁴ Ebd.
- ²⁵ Ebd.
- ²⁶ Ebd., S. 47.
- ²⁷ <https://www.fr.de/politik/pegida-natuerliche-partner-10996186.html>, Stand: 27.7.2020.
- ²⁸ Vgl. Wahlprogramm 2017, S. 11, 35, 47.
- ²⁹ Vgl. Wahlprogramm 2017, hier S. 27-35.
- ³⁰ Vgl. Nida-Rümelin, Julian: Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration, Hamburg 2017.
- ³¹ Vgl. Ott: Zuwanderung und Moral, Stuttgart 2016.
- ³² Weber, Max: Politik als Beruf, München 1919, S. 62.
- ³³ Vgl. Körtner, Ulrich: Gesinnungs- und Verantwortungsethik in der Flüchtlingspolitik, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 60/2016, S. 282-296, hier S. 283.
- ³⁴ Vgl. Bedford-Strohm, Heinrich: Verantwortung aus christlicher Gesinnung. Wie die Kirchen helfen können, Funktionalität und Humanität miteinander zu verbinden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung online, 18.12.2015, <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/fluechtlingskrise-verantwortung-aus-christlicher-gesinnung-13951414.html>, Stand: 27.7.2020. Vgl. dazu auch Bedford-Strohm, Heinrich: Fromm und politisch. Warum die evangelische Kirche die Öffentliche Theologie braucht, in: Zeitzeichen 7/2016, S. 8-11.